

Haus- und Platzordnung

für die öffentliche Veranstaltung „Rock am Rathaus 2026“

Veranstalter: Wir für Gommern – Stadtförderung e.V.

Veranstaltungsort: Platz des Friedens, 392454 Gommern

Veranstaltungsdatum: 22.08.2026

Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese Haus- und Platzordnung an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung gilt für sämtliche Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende, Dienstleister sowie sonstige Personen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich aller Ein- und Ausgänge, Parkplätze und Nebenflächen.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie den von ihm beauftragten Personen (z. B. Sicherheitsdienst, Ordner, Veranstaltungsleitung) ausgeübt.
2. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
3. Personen, die gegen diese Haus- und Platzordnung verstoßen oder die Sicherheit, Ordnung oder den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
4. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen grundsätzlich nicht.

§ 3 Zutrittsregelungen

1. Der Zutritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einer sonstigen gültigen Zutrittsberechtigung gestattet.
2. Eintrittskarten sind auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, Einlasskontrollen durchzuführen.
4. Besucherinnen und Besucher können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere durch Sichtkontrollen von Taschen, Rucksäcken, Behältnissen und mitgeführten Gegenständen überprüft werden.
5. Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol-, Drogen- oder sonstigem Rauscheinfluss stehen, kann der Zutritt verweigert werden.

§ 4 Jugendschutz

1. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Kindern und Jugendlichen kann der Zutritt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet werden.
3. Der Veranstalter oder das Sicherheitspersonal können zur Altersüberprüfung die Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments verlangen.
4. Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Verhaltenspflichten

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

Insbesondere untersagt sind:

- Gewaltanwendungen jedweder Art,
- diskriminierende, rassistische, extremistische oder menschenverachtende Äußerungen und Handlungen,
- mutwillige Beschädigungen,
- Störungen des Veranstaltungsablaufs,
- Vermüllung des Geländes,
- Besteigen von Absperrungen, Bühnen, technischen Anlagen oder sonstigen nicht freigegebenen Bereichen,
- das Blockieren von Rettungswegen, Fluchtwegen oder Notausgängen.

§ 6 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen jeder Art,
- Messer und sonstige gefährliche Gegenstände,
- pyrotechnische Gegenstände (z. B. Feuerwerkskörper, Bengalos),
- explosionsgefährliche, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe,
- Reizgas, Pfefferspray (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben mitgeführt),
- Laserpointer,
- sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich zugelassen,
- Drohnen und sonstige Fluggeräte,
- Gegenstände, die nach Einschätzung des Veranstalters zur Gefährdung von Personen oder Sachen geeignet sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechende Gegenstände sicherzustellen oder deren Mitführen zu untersagen.

§ 7 Sicherheit und Brandschutz

1. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
2. Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder missbräuchlich benutzt werden.
3. Offenes Feuer ist auf dem Veranstaltungsgelände untersagt, soweit keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt.
4. Im Gefahrenfall sind die Anweisungen der Veranstaltungsleitung, des Sicherheitspersonals, der Feuerwehr oder anderer Einsatzkräfte unverzüglich zu befolgen.

§ 8 Ton-, Bild- und Filmaufnahmen

1. Der Veranstalter kann Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Veranstaltung anfertigen oder durch beauftragte Dritte anfertigen lassen.
2. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erklären sich Besucherinnen und Besucher damit einverstanden, dass solche Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung, Dokumentation sowie zu Werbe- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch Besucher bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

§ 9 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen können der Datenschutzerklärung des Veranstalters entnommen werden.

§ 10 Haftung

1. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
3. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Besucher wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 11 Ausschluss von der Veranstaltung

Personen können insbesondere dann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie:

- gegen diese Haus- und Platzordnung verstoßen,
- Sicherheitsanweisungen missachten,
- andere Personen gefährden oder belästigen,
- verbotene Gegenstände mitführen,
- Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Ergänzende Regelungen des Veranstalters sowie behördliche Auflagen bleiben unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Platzordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.